C/2026/2985

1.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12354 — STONEPEAK / CASTROL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2985)

1. Am 21. Mai 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Stonepeak Partners LP (zusammen mit allen Tochtergesellschaften, „Stonepeak“, USA),

— Castrol Group Holdings Ltd (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften und den von ihm kontrollierten Unternehmen „Castrol“, Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von BP p.l.c. („bp“, Vereinigtes Königreich).

Stonepeak wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Castrol erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Stonepeak ist eine weltweit tätige, auf alternative Anlagen, vor allem auf Infrastruktur- und Immobilienanlagen, spezialisierte Investmentgesellschaft mit Sitz in New York in den Vereinigten Staaten.

— Castrol mit Sitz im Vereinigten Königreich entwickelt, erzeugt und vertreibt Schmierstoffe, Fette, Kühlmittel und ähnliche Flüssigkeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

SACHE M.12354 – STONEPEAK / CASTROL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.